Amtsblatt für die Stadt Zossen



21. Jahrgang Zossen, 30.01.2024 Nr. 2

2/2024

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 30.01.2024

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück

Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und

Zossen

umfeld Dabendorf" der Stadt Zossen gem. § 3(1) Baugesetzbuch (BauGB)

und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-

stadt. Dabendorf

1. Amtlicher Teil Seite Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes "Bahnhofs-3 - 4

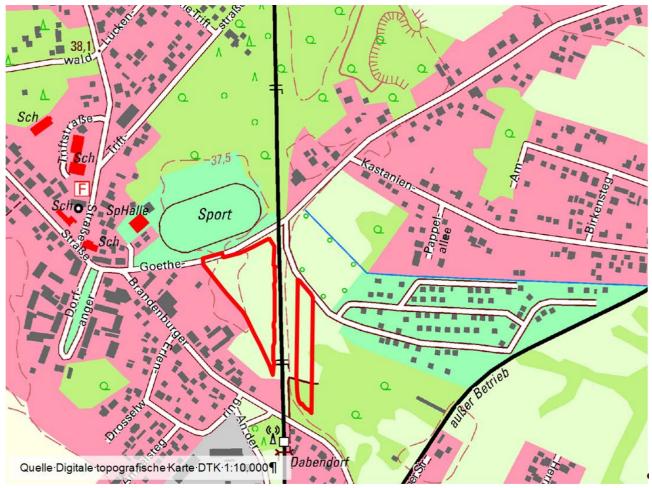
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes "Bahnhofsumfeld Dabendorf" der Stadt Zossen gem. § 3(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund einer fehlerhaften Darstellung der Lage des Geltungsbereiches in der Plandarstellung erfolgt mit der erneuten Bekanntmachung eine Korrektur.

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Zossen beschloss am 27.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bahnhofsumfeld Dabendorf" im Gemeindeteil Dabendorf der Stadt Zossen.

Die Bereiche sollen städtebaulich entwickelt werden: Für den Bereich des Teilstückes A ist gemäß Flächennutzungsplan ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie eine private Grünfläche mit zum Erhalt festgesetzten Bäumen (§ 9 BauNVO) angedacht. Das Teilstück B umfasst die Fläche des Park-and-Ride (P+R) des neuen Bahnhofes Dabendorf. Dieser wurde in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit der DB Netz wurde der Geltungsbereich angepasst, sodass es zu keiner Überschneidung der Planungen der Deutschen Bahn und der Stadt Zossen kommen sollte. Somit umfasst der Geltungsbereich nunmehr folgende Flurstücke, welche sich alle in der Gemarkung Dabendorf befinden: Flur 3 mit den Flurstücken 101, 105 und den Teilflächen aus den Flurstücken 100, 102, 103, 104, 228, 229, 230, 232 und 379 sowie aus der Flur 5 die Teilfläche aus dem Flurstück 283.



Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in Dabendorf

Die Unterlagen (Planzeichnung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Bahnhofsumfeld Dabendorf" werden auf der Internetseite der Stadt Zossen unter

www.zossen.de >> Bürger >> Aktuelle Planungen >> Bebauungsplan Bahnhofsumfeld Dabendorf oder mit dem Link:

https://www.zossen.de/buerger/aktuelle-planungen/bebauungsplan-bahnhofsumfeld-dabendorf eingestellt und zugänglich gemacht und gleichermaßen wird auf das Landesportal https://www.uvp-verbund.de/bb als Informationsquelle verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden als andere leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan "Bahnhofsumfeld Dabendorf" zur Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der bekannten Öffnungszeiten bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Konferenzraum im Erdgeschoss von

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr Termine nach Vereinbarung

Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

vom 09.02.2024 bis einschließlich 23.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Bahnhofsumfeld Dabendorf" elektronisch, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, wie schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gem. § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Personen Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zossen, 30.01.2024

Im *Orig. gez.* Wiebke Şahin-Schwarzweller Bürgermeisterin